



10. Änderung

Hygienekonzept zur sportlichen Bestätigung im Rahmen der Corona-Pandemie

Der TV Munderloh v. 1921 e.V. (TVM) sieht vor, den Sportbetrieb auf der Sportstätte Heidhuser Weg in Munderloh sowie Schulstraße in Kirchhatten gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770) geändert durch die **Verordnung vom 11.12.2021** zuzulassen.

Hierzu gilt die folgenden verpflichtenden einzuhaltenden Regeln und Vorgaben (Hygienekonzept).

Das Konzept beruht auf den behördlichen Vorgaben Niedersachsens, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sowie den Empfehlungen der Sportverbände (DOSB, DFB, NFV, Kreissportbund).

Grundsätzliches

1. Die behördlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sind stets zu beachten und zu befolgen.
2. Eine Teilnahme am bereitgestellten Sportangebot ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportanlage fernbleiben.
3. Auf der gesamten Anlage gilt der Mindestabstand von **1,50 Metern** außer während der sportlichen Betätigung
4. Im Vereinsheim und Turnhalle Kirchhatten gilt Maskenpflicht bei Feststellung größer als 35 des kumulativen 7-Tage-Inzidenz-Wertes, sofern die Punkt 8 nix anderes regelt (geltende Warnstufe)
5. Der Corona-Beauftragte vom TV Munderloh v. 1921 e.V. ist der Vorsitzende. Stellvertretend nehmen die jeweiligen Übungsleiter*innen u. Trainer*innen diese Aufgaben in ihren Trainingszeiten wahr. (Der Corona-Beauftragte ist im Wesentlichen für die Einhaltung der behördlichen Auflagen und deren Umsetzung sowie für alle die Thematik Corona betreffenden Fragestellungen zuständig.)
6. **Sofern die digitale Kontaktnachverfolgung durch Anwendung der luca app nicht genutzt wird**, haben die jeweiligen Übungsleiter*innen u. Trainer*innen eine Liste zu führen, welche Personen mit ihren Kontaktdaten sich wann und wie lange auf der Sportanlage aufgehalten haben. Nur so kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden.
Wer nicht in die luca app eingeloggt bzw. in die Liste eingetragen ist, ist nicht berechtigt, sich auf der Sportanlage aufzuhalten.
Diese Listen sind anschließend in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen, dieser steht in der Küche des Gemeinschaftsraumes.
7. Die Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen haben bei Festsetzung von Zutrittsregeln den entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so ist dieser Person der Zutritt zu verweigern.
8. Die sportliche Nutzung unserer Sportanlagen ist **auf Grundlage der Nds. Corona-Verordnung §8 b** sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich der jeweiligen Duschen und Umkleiden, nach den geltenden Warnstufen beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.



BESCHRÄNKUNGEN nach den geltenden Warnstufen:

- keine Warnstufe aber der Indikator „Neuinfizierte“ beträgt mehr als 35 und der Landkreis Oldenburg hat dies in ihrer Allgemeinverfügung öffentlich festgestellt, so wird der Zutritt in die Hans-Georg-Oetken-Halle sowie der Turnhalle in Kirchhatten nur Personen gemäß der 3G-Regelung gewährt.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachen. Impft. Klar.

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich: 

Geimpft im Sinne der Verordnung ist:
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen im Sinne der Verordnung ist:
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet Als **Getestet** gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G-Regel** gilt **nicht** für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Stand: 12. Dezember 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

- Warnstufe 1

Zutritt in die Hans-Georg-Oetken-Halle bzw. der Turnhalle in Kirchhatten NUR gemäß der 2G-Regelung

draußen gilt die 3G-Regelung (siehe oben).


- Warnstufe 2

Zutritt in die Hans-Georg-Oetken-Halle bzw. der Turnhalle in Kirchhatten NUR gemäß der 2G-PLUS-Regelung **und** tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.


Ausnahme zum zusätzliche Nachweis über eine negative Testung braucht für

die Nutzung der Hallen nicht vorgelegt zu werden, wenn in der Hans-Georg-Oetken-Halle die teilnehmende Personenzahl von 10 und in der Turnhalle Kirchhatten von 25 inklusive aller volljährigen Personen nicht überschritten wird .

draußen gilt die 2G-Regelung

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachen. Impft. Klar.

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen: 


Geimpft im Sinne der Verordnung ist:
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen im Sinne der Verordnung ist:
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis**.
Sofern bereits eine **Booster-Impfung** oder **Genesung nach Durchbruchinfektion** erfolgt ist (bitte an den Nachweis denken), **entfällt** der negative **Testnachweis**. 

Stand: 12. Dezember 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus




- **Warnstufe 3**

Zutritt in die Hans-Georg-Oetken-Halle bzw. der Turnhalle in Kirchhatten gemäß der 2G-PLUS-Regelung **und** tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.

Ausnahme zum zusätzliche Nachweis über eine negative Testung braucht für die Nutzung der Hallen nicht vorgelegt zu werden, wenn in der Hans-Georg-Oetken-Halle die teilnehmende Personenzahl von 10 und in der Turnhalle Kirchhatten von 25 inklusive aller volljährigen Personen nicht überschritten wird.

draußen gilt die 2G-Regelung sowie das Tragen einer FFP2 Maske; für Kinder von 6 - 14 Jahren gilt das Tragen einer medizinischen Schutzmaske (OP-Maske)

Ausnahme für Alle: während der sportlichen Betätigung
Trainer*innen und Übungsleiter*innen haben auf die Maskenpflicht hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Sport

Gilt bereits ohne Warnstufe

- Abstand (soweit Sportart es zulässt)
- Hygiene | Lüften
- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc. | Maskenpflicht außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen

Zusätzlich:
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie **generell** in Duschen und Umkleebereichen

24.12. bis 02.01.2022
Weihnachts- und Neujahrsruhe: Warnstufe 3

	bei Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen:	unter freiem Himmel:
bei Inzidenz über 35	3G, 3 Personen, Maskenpflicht	3G, 3 Personen, Maskenpflicht
Warnstufe 1	2G, 2 Personen, Maskenpflicht	3G, 3 Personen, Maskenpflicht
Warnstufe 2	2G+, 2Gplus, 2 Personen, FFP2	2G, 2 Personen, FFP2
Warnstufe 3 Regionaler Hotspot	2G+, 2Gplus, 2 Personen, FFP2	2G, 2 Personen, FFP2

Wichtig:
Bei Kapazitätsbeschränkung für Sporttreibende auf 10qm/Person reicht **2G** (also ohne Test).
Ist die Sportausübung unerlässlich für das Tierwohl, dann gilt unabhängig von einer Warnstufe **3G**.

Stand: 12. Dezember 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



Nutzung

9. Jede*r Sportler*in soll sich vor Aufnahme seiner/ihrer Sportart die Hände desinfizieren. Es stehen für jeden Sportplatz mobile Desinfektionsspender zur Verfügung.
10. Die Toilettenräume können unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:
 - a. ein Mund-Nasen-Schutz wird getragen.
 - b. Toiletten sind mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel ausgestattet.
11. Im Fall der Nutzung von Übungsmaterial ist dieses unter Einhaltung des Abstandes von 1,50 Meter bzw. mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus den Geräteraum zu holen. Nach der Nutzung wird das Material desinfiziert und unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,50 Meter) bzw. mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zurück in den jeweiligen Geräteraum gebracht.
12. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Nach jeder Sparteinheit sind die jeweiligen Übungsleiter*innen und Trainer*innen verantwortlich für die Wischdesinfektion der Kontaktflächen in den Toiletten und der zu nutzenden Eingangstür.

Sportstätte

13. Das Vereinsheim ist für feste Gruppen von max. 25 Personen geöffnet. Dabei ist zu beachten, dass eine Registrierung mit der luca app erfolgt und Maskenpflicht für die Toilettennutzung besteht!
14. Der TVM teilt seine Sportanlage wie folgt ein:
 - a. Die Sportler*innen, die die Kabinen 1 und 2 nutzen, benutzen ausschließlich den Mitteleingang als Ein- und Ausgang ins Vereinsheims, sowie ausschließlich die Toilette in den Umkleidekabinen.
 - b. Die Sportler*innen, die die Kabine 3 und 4 nutzen benutzen den Hintereingang als Ein- und Ausgang ins Vereinsheim und ausschließlich die Toiletten in den Umkleidekabinen.
 - c. Die Teilnehmer des Boule-Platzes und der Hans-Georg-Oetken-Halle, benutzen den Hintereingang als Ein- und Ausgang ins Vereinsheim und hier ausschließlich die „Herrentoilette“. Die Umkleidekabinen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung, wenn keine Fußballbetrieb stattfindet.
 - d. Zuschauer*innen folgend der Beschilderung zu den Plätzen und benutzen die „Damentoilette“.

Schlussbestimmung

15. Den im jeweiligen Eingangsbereich der Plätze angebrachten und in der Schautafel aushängenden allgemeinen Hinweisen bezüglich der Verhaltensweisen unter den derzeitigen Bedingungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
16. Im Falle eines Unfalls/ einer Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruckmassage durchgeführt und auf die Beatmung verzichtet.

Wir möchten Euch eindringlich im Rahmen des Gemeinwohles bitten, diese Regeln einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann zur Folge haben, dass die komplette Sportanlage für alle Sportler*innen geschlossen wird.